

# **Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg in der Lesefassung der Ersten Änderungssatzung**

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Landesapothekerkammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 HeilBerG Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Leistungen.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.
- (3) Bei Rahmengebühren bestimmt sich die Gebührenhöhe nach dem Aufwand für die Erbringung der Leistung, zurechenbaren Fremdkosten, der Unterscheidung der Leistungserbringung für Mitglieder der Landesapothekerkammer Brandenburg oder Dritte sowie dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

## **§ 3**

### **Fälligkeit und Rechtsbehelf**

- (1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Leistung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung, Teilnahmegebühren mit der Anmeldebestätigung fällig.
- (2) Leistungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührensschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (4) Ein Gebührenbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Widerspruches angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Brandenburg einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (5) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 4**

### **Stundung und Erlass**

Auf Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

## **§ 5**

### **Mahnung und Beitreibung**

- (1) Rückständige Gebühren werden mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Bei einer zweiten Mahnung werden Mahngebühren von 25,00 € erhoben.
- (3) Kommt der Gebührensschuldner seiner Zahlungspflicht nach Zustellung der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und die Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg beigetrieben.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.